

Verladeempfehlung

Für Rohholz, quer geladen,
zur Ladungssicherung für den Straßentransport

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Polizei Nordrhein-Westfalen
Polizei Niedersachsen
Bundesamt für Güterverkehr (BAG)
Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltung (BGF)
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e.V. (AGR)
Bundesvereinigung des Holztransportgewerbes e.V. (BdHG)
Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e. V.
Deutscher Forstwirtschaftsrat e.V. (DFWR)
Gesamtverband Deutscher Holzhandel e.V. (GD Holz)
Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e.V. (VHI)
Verband Deutscher Papierfabriken e.V. (VDP)
Verband der Deutschen Säge- und Holzindustrie e.V. (VDS)
Deutscher Holzwirtschaftsrat (DHWR)
Deutscher Forstunternehmer-Verband e.V. (DFUV)
Königsberger Ladungssicherungskreis e.V. (KLSK)

Wissenschaftliche Begleitung:

Fachhochschule München
TÜV-Nord Mobilität

Stand 9. Oktober 2006

Präambel

Diese Verladeempfehlung basiert auf der VDI-Richtlinie 2700, Stand November 2004 und orientiert sich an der „Besten Praxis“ zum verkehrs-, betriebs- und beförderungssicheren Transport von Rohholz in Querverladung.

1. Anforderungen an die Transportfahrzeuge

1.1. Die Fahrzeuge müssen vorn und hinten mit ausreichend stabilen Rungen oder Stirnwänden ausgerüstet sein.

1.2. Auf den Fahrzeugböden müssen im Ladebereich in Längsrichtung zwei Keil- bzw. Stegleisten vorhanden sein. Diese müssen so beschaffen sein, dass sie die untere Stammlage formschlüssig sichern.

1.3. Die Fahrzeuge müssen mit seitlichen Rückhaltevorrüchtungen ausgestattet sein, die in der Lage sind, Stämme zu halten, sodass diese den Ladungsverbund nicht verlassen können (Umsetzung bis zum 01.10.2007).

1.4. Die Fahrzeuge müssen mit geeigneten Zurrpunkten und / oder mit Rahmenkonstruktionen ausgestattet sein, die geeignet sind, erforderliche Zurrkräfte aufzunehmen.

(Zurrpunkte sind dann geeignet, wenn sie sich in Gestaltung und Konstruktion an die DIN EN 12640:2000 anlehnen)

2. Anforderungen an die Beladung

2.1. Vor der Beladung sollte die Ladefläche frei von Erde, Rinde und Schnee sein, sodass die Funktionsfähigkeit der Keil- / Stegleisten nicht beeinträchtigt wird.

2.2. Die Beladung hat ausgehend von den Rungen zu erfolgen, um Kavernenbildung möglichst zu vermeiden.

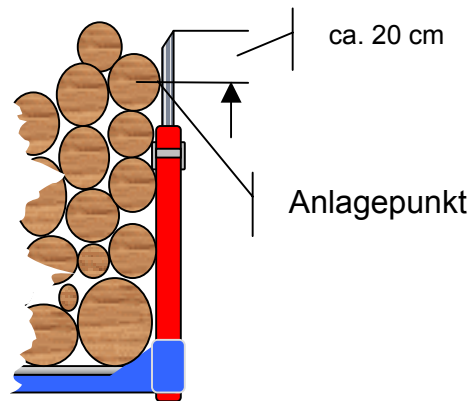
2.3. Jeder Stamm der unteren Lage ist annähernd mittig auf beide Keil- / Stegleisten zu laden.

2.4. Das Holz muss sorgfältig beladen und mittels Greifer lagenweise verdichtet werden.

2.5. Einzelne Holzstapel dürfen nicht länger als 7 m sein. Längere Holzstapel sind durch Rungen oder Zwischenwände zu unterteilen.

2.6. Die direkt an den Rungen / Stirnwänden anliegenden Holzstämme müssen, gemessen vom Anlagepunkt aus, von diesen ca. 20 cm überragt werden.





3. Ladungssicherungsmaßnahmen:

3.1. Die Gesamtladung ist in Längsrichtung mit zwei Zurrmitteln und geeigneten Spannelementen mit Handkraft zu sichern, um möglichen negativen Auswirkungen von Vertikalstößen entgegen zu wirken.

3.2. Die Vorspannkraft der Zurrmittel ist zu kontrollieren. Zurrmittel sind gegebenenfalls im Verlauf der Fahrt nachzuspannen.